

Zeitschrift: DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen
Herausgeber: Verein DrogenMagazin
Band: 20 (1994)
Heft: 6

Vorwort: Editorial

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**Liebe Leserin
lieber Leser**

Vor knapp einem Jahr lehnten die Luzerner StimmbürgerInnen die Weiterführung des Fixerraumes ab; heute belegt eine Studie, dass die umstrittene Einrichtung ihre Ziele zum grössten Teil erreichte.

Um die entstandene Lücke in der Aids-Prophylaxe wenigstens teilweise zu schliessen, lassen die Luzerner Behörden einen Spritzenbus zirkulieren. Die Vorortsgemeinde Littau beteiligt sich zwar finanziell an diesem Projekt; sie ist aber nicht bereit, dem Bus auf ihrem Gebiet einen Standort zur Verfügung zu stellen.

Diese zwei Fälle sind typisch für die schweizerische Drogenpolitik: Einerseits mangelt es an sachlicher Information oder diese steht wie in Luzern zu spät zur Verfügung; andererseits behindern Koordinationsprobleme eine fachgerechte Drogenarbeit.

Der Sozialwissenschaftler Sandro Cattacin hat sich mit beiden Aspekten auseinandergesetzt. Lesen Sie in seinem Artikel, wo Defizite bestehen und warum er der weiteren Entwicklung der schweizerischen Drogenpolitik trotz allem recht optimistisch entgegenschaut.

IMPRESSUM

DROGENMAGAZIN – Zeitschrift für Suchtfragen, Ramsteinerstrasse 20, 4052 Basel, Tel. 061 / 312 49 00, Fax 061 / 312 49 02 ■ Das DROGENMAGAZIN erscheint siebenmal jährlich ■ Herausgeber: Verein DrogenMagazin ■ Redaktor: Kurt Gschwind-Butteron ■ Redaktionsteam: Benno Gassmann, Martin Hafen, Claus Herger, Heidi Herzog – verantwortlich für diese Nummer: Martin Hafen ■ Satz und Layout: Atelier für Gestaltung, Jundt & Widmer, Basel ■ Druck: Druckerei Schüler AG, Biel ■ Preis für Jahresabonnement: Fr. 60.–, Gönnerabonnement: ab Fr. 100.–, Kollektivabonnement ab 5 Stk.: Fr. 50.–, Ausland: Fr. 70.– ■ Postcheckkonto: Verein DrogenMagazin, 40-29448-5, Basel

Illegale Drogen im Strassenverkehr

Verkehrskontrollen zeigen, dass im Strassenverkehr nicht nur die Volksdroge Alkohol eine Rolle spielt. Ein Drogentest ist jedoch sowohl technisch als auch juristisch komplizierter als das berühmte Röhrchen.

VON MARTIN HAFEN

Im 2. Halbjahr 1993 führte die Aargauer Kantonspolizei bei Verkehrsüberprüfungen grossflächige Drogenkontrollen durch. Dass die Auswertung bei 57% aller Geprüften Heroin, bei 38% Kokain und bei 51% den Cannabis-Wirkstoff THC im Blut nachwies, ist weniger alarmierend, als es auf den ersten Blick erscheint.

Sorgfältige Auswahl

Nach den Angaben des Chefs der Aargauer Kantonspolizei, Hauptmann Hanspeter Furrer, hatten die BeamtInnen den Auftrag, nur diejenigen zu testen, bei denen äusserliche Merkmale wie Verhalten, Aussehen, Pupillengrösse, Schweissausbrüche etc. auf Drogenkonsum hindeuteten. Auf diese Weise wurden bei 326 Personen insgesamt 961 Tests durchgeführt, d.h. praktisch alle wurden auf alle drei Substanzen hin untersucht. Die Erfolgsquoten waren hoch, wobei gemäss Hauptmann Furrer nicht untersucht wurde, wer mehrere Substanzen im Urin hatte und wer vollkommen clean war.

Freiwillig oder nicht?

Als die Kantonspolizei die Resultate der Öffentlichkeit vorstellte, wurde der Aspekt der Freiwilligkeit bei diesen Versuchen speziell betont. Dies erstaunt, wenn man bedenkt, dass sämtliche Personen mit einem positiven Testergebnis wegen illegalen Betäubungsmittelkonsums und einige wegen Zuwiderhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz verurteilt wurden. Hauptmann Furrer räumt denn auch ein, dass die Betroffenen nicht auf die Möglichkeit der Verweigerung eines solchen Tests hingewiesen wurden. Im Gegensatz zu einem Alkoholtest hat ein Drogentest ohne Verordnung durch den Staatsanwalt nämlich fakultativen Charakter.

Da den Betroffenen keine Rechtsmittelbelehrung gewährt wurde, war wohl den wenigsten unter ihnen klar, dass sie sich dem Test hätten entziehen können. Von Freiwilligkeit kann in Anbetracht der Präsenz von uniformierter Polizei im Rahmen einer Verkehrskontrolle kaum noch die Rede sein. Lässt sich bei den Personen am Steuer noch damit argumentieren, dass ihre Fahrtauglichkeit eingeschränkt war – diese Beurteilung wurde gegebenenfalls durch den Bezirksarzt vorgenommen – so reduziert sich die Kontrolle der BeifahrerInnen auf eine reine Betäubungsmittel-fahndung.

Heroin: Kein Vergleich zum Alkohol

Lediglich ein Rekurs eines / -r Betroffenen könnte zeigen, ob das Unterlassen einer Rechtsmittelbelehrung legitim war. Weiter bliebe zu definieren, welche Substanzen die Fahrtauglichkeit in welchem Mass beeinflussen. Klar ist, dass nicht allzu viele der heute illegalen Drogen Aufmerksamkeit und Reakti-